

## Gesetz

vom

### zur Änderung der Gesetzgebung im Bereich politische Rechte (verschiedene Anpassungen)

---

#### *Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt auf die Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;  
nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom ...;  
auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

**Art. 1** Gesetzesänderungen  
a) Ausübung der politischen Rechte

Das Gesetz vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (PRG; SGF 115.1) wird wie folgt geändert:

***Art. 2a Abs. 3 und 4***

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

<sup>4</sup> *Den Ausdruck* «können sich bei ihrer Rückkehr erneut ins Stimmregister ihrer Wohnsitzgemeinde eintragen lassen» *durch* «werden bei ihrer Rückkehr erneut ins Stimmregister ihrer Wohnsitzgemeinde eingetragen» *ersetzen*.

***Art. 2b Abs. 1 bis (neu)***

<sup>1bis</sup> Die Erwachsenenschutzbehörde kommuniziert der betreffenden Gemeinde alle Massnahmen im Sinne des vorhergehenden Absatzes, die sie anordnet, sowie jeden diesbezüglichen Sachverhalt, der einen Einfluss auf die Führung des Stimmregisters hat.

***Art. 4 Abs. 3, 3. Satz***

<sup>3</sup> (...). Artikel 2 Abs. 2 bleibt vorbehalten.

**Art. 8 Abs. 1 und 2 Bst. h (neu)**

<sup>1</sup> *Betrifft nur den deutschen Text.*

[<sup>2</sup> Ausgenommen sind von Amtes wegen lediglich:]

h) die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer.

**Art. 9 Abs. 2**

<sup>2</sup> Verwandte in gerader Linie sowie der Ehegatte oder die Ehegattin einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder die Person, mit welcher die Kandidatin oder der Kandidat in eingetragener Partnerschaft lebt, dürfen ebenfalls weder Mitglied des Wahlbüros noch Stimmzählerin oder -zähler sein.

**Art. 11 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Oberamtmann gewährleistet in seinem Bezirk und im Wahlkreis oder in den Wahlkreisen, aus denen er besteht, den ordnungsgemässen Ablauf aller eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Urnengänge. Er sorgt für die einheitliche Anwendung der Gesetzesbestimmungen.

**Art. 18 Abs. 2<sup>bis</sup> (neu) und Abs. 5**

<sup>2bis</sup> Schreibunfähige können ihren Stimmzettel oder ihre Wahlliste durch eine handlungsfähige Person ihrer Wahl ausfüllen und den Stimmrechtsausweis unterschreiben lassen. Diese setzt gut leserlich ihren Namen, Vornamen und ihre vollständige Adresse zu ihrer Unterschrift.

<sup>5</sup> Die Antwortcouverts werden nach ihrem Eingang bei der Gemeindeschreiberei erfasst.

**Art. 23 Abs. 2 Bst. i**

[<sup>2</sup> Stimmzettel sind ungültig, wenn sie:]

i) in mehreren Exemplaren im selben Couvert abgegeben werden, aber nicht gleich lautend sind;

**Art. 24 Abs. 2 Bst. k**

[<sup>2</sup> Listen sind ungültig, wenn sie:]

k) in mehreren Exemplaren im selben Couvert abgegeben werden, aber nicht gleich lautend sind;

**Art. 27 Abs. 2, 2<sup>bis</sup> (neu) und 4**

<sup>2</sup> *Den Ausdruck «dem Staatsrat» durch «der Staatskanzlei» ersetzen.*

<sup>2bis</sup> Die Staatskanzlei übermittelt dem Staatsrat unverzüglich die Ergebnisse der Urnengänge.

<sup>4</sup> Der Staatsrat übermittelt dem Grossen Rat, zusammen mit den entsprechenden Akten, die Ergebnisse der Wahlen in den Ständerat, den Grossen Rat, den Staatsrat und in das Amt des Oberamtmanns.

**Art. 28 Abs. 1 und 2**

<sup>1</sup> Bei kommunalen Urnengängen übermittelt das Wahlbüro unverzüglich ein Exemplar des Protokolls an den Oberamtmann und schlägt das Ergebnis des Urnengangs sogleich öffentlich an.

<sup>2</sup> Bei Gesamterneuerungswahlen der Gemeindebehörden stellt der Oberamtmann die Übermittlung der Ergebnisse aller Gemeinden seines Bezirks sicher.

**Art. 34 Artikelüberschrift**

Feststellung und Veröffentlichung der endgültigen Ergebnisse

**Art. 52 Abs. 1 und Abs. 6 (neu)**

<sup>1</sup> Jede Liste muss von Personen unterzeichnet sein, die im betreffenden Wahlkreis stimmberechtigt sind.

<sup>6</sup> Die Listen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner können bis zur Schliessung des Urnengangs eingesehen werden:

- a) bei der Staatskanzlei, für Wahlen in den Staatsrat und in den Ständerat;
- b) beim Oberamt, für Wahlen in den Grossen Rat und in das Amt des Oberamtmanns;
- c) bei der Gemeindeschreiberei, bei kommunalen Wahlen.

**Art. 52b Abs. 3 und Abs. 5 (neu)**

<sup>3</sup> *Den Satz «Dieses Register ist öffentlich» streichen.*

<sup>5</sup> Dieses Register kann online oder bei der Staatskanzlei eingesehen werden. Die Registrierungsunterlagen befinden sich ebenfalls bei der Staatskanzlei. Sie stehen den Personen, die darin Einsicht nehmen wollen, in Papierversion zur Verfügung.

**Art. 54 Abs. 3**

<sup>3</sup> Die Listen müssen für alle Kandidatinnen und Kandidaten Namen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Wohnsitz, Nationalität und ... (*Rest unverändert*).

**Art. 58 Abs. 1, 2. Satz, und Abs. 2**

<sup>1</sup> (...). Diese Listen sind die amtlichen Listen.

<sup>2</sup> Die Veröffentlichung von nicht amtlichen Listen ist verboten.

**Art. 58a (neu)**                      Kantonales Wahlbüro

Die Staatskanzlei hat bei kantonalen und eidgenössischen Urnengängen die Aufgaben des kantonalen Wahlbüros.

**BESTIMMUNGEN MIT VARIANTEN**

1. *Änderungen, die bei Annahme des Vorentwurfs B (bi-proportionale Methode) vorgenommen werden müssten:*

**Art. 59 (neu)**                      Bezirkswahlbüro

<sup>1</sup> Für die Wahl der Oberamt männer bestellt der Oberamt mann spätestens zehn Tage vor der Wahl ein Wahlbüro für seinen Bezirk.

<sup>2</sup> Er bestimmt die Zahl der Mitglieder des Wahlbüros und ihrer Ersatzleute je nach Bedarf und bezeichnet sie unter den im Wahlkreis stimmberechtigten Personen. Er bezeichnet zudem die Sekretärin oder den Sekretär.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen über das Wahlbüro der Gemeinde sinngemäss.

2. *Änderungen, die bei Annahme des Vorentwurfs B1 (Zusammenfassung von Wahlkreisen) vorgenommen werden müssten:*

**Art. 58b (neu)**                      Bezirkswahlbüro

<sup>1</sup> Für die Wahl der Oberamt männer bestellt der Oberamt mann spätestens zehn Tage vor der Wahl ein Wahlbüro für seinen Bezirk.

<sup>2</sup> Er bestimmt die Zahl der Mitglieder des Wahlbüros und ihrer Ersatzleute je nach Bedarf und bezeichnet sie unter den im Wahlkreis stimmberechtigten Personen. Er bezeichnet zudem die Sekretärin oder den Sekretär.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen über das Wahlbüro der Gemeinde sinngemäss.

**Art. 59 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>1</sup> Für die Grossratswahlen bestellt der Oberamtmann für den oder die Kreise, aus denen sein Bezirk besteht, spätestens zehn Tage vor der Wahl ein Wahlbüro für jeden Kreis.

<sup>1bis</sup> Für den Wahlkreis Glane-Vivisbach wird diese Ernennung gemeinsam durch den Oberamtmann des Glanebezirks und den Oberamtmann des Vivisbachbezirks vorgenommen.

Variante

<sup>1bis</sup> Für die Grossratswahlen im Wahlkreis Glane-Vivisbach wird diese Ernennung vom Oberamtmann des XXX bezirks vorgenommen.

**Art. 62 Abs. 2<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>2bis</sup> Die Listen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner können bis zur Schliessung des Urnengangs auf der Gemeindeschreiberei eingesehen werden.

**Art. 65 Abs. 1**

<sup>1</sup> *Den Ausdruck* «im entsprechenden Wahlkreis wohnhaften» *durch* «im Stimmregister einer Gemeinde des entsprechenden Wahlkreises eingetragenen» *ersetzen*.

**Art. 69 Abs. 2**

<sup>2</sup> Die Namen der überzähligen Personen werden vom Schluss der Liste ausgehend und gegebenenfalls von rechts nach links gestrichen.

**Art. 77 Abs. 2, 2. Satz**

<sup>2</sup> (...). Bei einer späteren Vakanz wird ihr Name wieder berücksichtigt, ausser die vorangegangene Vakanz habe bereits Anlass zu einer Ergänzungswahl gegeben.

**Art. 82 Artikelüberschrift, Abs. 2 und 3**

Gewählte

<sup>2</sup> *Den Ausdruck* «(Ersatzleute)» *streichen*.

<sup>3</sup> *2. Satz aufgehoben*

**Art. 85 Abs. 1 und 2**

<sup>1</sup> *Den Ausdruck «im Kanton wohnhaften Stimmberechtigten» durch «in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen» ersetzen.*

<sup>2</sup> *Den Ausdruck «im Bezirk wohnhaften Stimmberechtigten» durch «im Stimmregister einer Gemeinde des entsprechenden Bezirks eingetragenen und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen» ersetzen.*

**Art. 87 Abs. 2**

<sup>2</sup> Die Namen der überzähligen Personen werden vom Schluss der Liste ausgehend und gegebenenfalls von rechts nach links gestrichen.

**Art. 93 Abs. 2**

<sup>2</sup> Der erste Wahlgang der Ergänzungswahl muss grundsätzlich spätestens ... (*Rest unverändert*)

**Art. 110a (neu)**                      Öffentlichkeit der Unterschriftenbogen  
Die Unterschriftenbogen sind nicht öffentlich.

**Art. 112 Abs. 1**

<sup>1</sup> Das Initiativbegehren muss mit den Unterschriften von mindestens 100 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen bei der Staatskanzlei eingereicht werden.

**Art. 118 Abs. 2**

<sup>2</sup> *Den Ausdruck «im Amtsblatt» durch «in der Amtlichen Sammlung des Kantons Freiburg (ASF)» ersetzen.*

**Art. 119 Abs. 3**

<sup>3</sup> Gegebenenfalls beschliesst der Grosse Rat an der nächsten ordentlichen Session die Wahl eines Verfassungsrates.

**Art. 120 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Wahl des Verfassungsrats findet innert einem Jahr seit der Verabschiedung des Dekrets statt, mit dem der Grosse Rat die Einsetzung eines Verfassungsrats bestimmt hat.

**Art. 130 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>1bis</sup> Die Ankündigung enthält zudem die Namen, Vornamen und Adressen der zum Verkehr mit den Behörden berechtigten Personen (Referendumskomitee), so dass sie identifiziert werden können.

**Art. 134**

*Aufgehoben*

**Art. 135 Artikelüberschrift**

Fakultatives parlamentarisches Finanzreferendum

a) Referendumsbegehren

**Art. 137 Abs. 3**

<sup>3</sup> Die Artikel 105, 106, 110 Abs. 2 und 110a über ... (*Rest unverändert*)

**Art. 141 Artikelüberschrift, Abs. 3 und 4 2. Satz (neu)**

d) Überprüfung der Initiative durch den Generalrat und Fristen

<sup>3</sup> Die Artikel 126 und 127 gelten sinngemäss. Die in Artikel 126 Abs. 2 und Artikel 127 Abs. 2 vorgesehene Frist für die Abstimmung beträgt jedoch 180 Tage.

<sup>4</sup> (...). Die in diesem Artikel erwähnte Veröffentlichung erfolgt jedoch im Amtsblatt.

**Art. 142**

*Aufgehoben*

**Art. 2** b) Wahlkampfkosten

Das Gesetz vom 22. Juni 2001 über die finanzielle Beteiligung des Staates an Wahlkampfkosten (SGF 115.6) wird wie folgt geändert:

**Überschrift der Gliederungseinheit vor Artikel 1**

*Aufgehoben*

**Art. 1a** Für jede Gesamterneuerungswahl gewährter Kredit

<sup>1</sup> Für jede Gesamterneuerungswahl wird der Betrag der den politischen Parteien und Wählergruppen ausgerichteten Beiträge an die Wahlkampfkosten vom Grossen Rat im Voranschlag festgelegt.

<sup>2</sup> Dieser Kredit umfasst:

a) einen fixen Betrag für die allgemeinen Wahlkampfkosten;

b) einen geschätzten Betrag zur Übernahme aller Kosten der gemeinsamen Arbeiten für das Verpacken und den Versand des Wahlpropagandamaterials.

<sup>3</sup> Bei den Grossratswahlen wird der in Absatz 1 festgelegte Betrag im Verhältnis zur Zahl der am Wahltag im Stimmregister eingetragenen Wählerinnen und Wähler auf die Wahlkreise verteilt.

#### **Art. 2 Artikelüberschrift und Abs. 1**

Beitrag an die allgemeinen Wahlkampfkosten

a) Im Allgemeinen

<sup>1</sup> *Den Ausdruck «Wahlkampfkosten» durch «allgemeinen Wahlkampfkosten im Sinne von Art. 1a Abs. 2 Bst. a» ersetzen.*

#### **Art. 4**

*Aufgehoben*

#### **Art. 4a Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Arbeiten für das Verpacken und den Versand des Wahlpropagandamaterials im Sinne von Art. 1a Abs. 2 Bst. b ... *(Rest unverändert).*

**Art. 4b** b) Aufgaben der politischen Parteien oder Wählergruppen

<sup>1</sup> Die politischen Parteien oder Wählergruppen, die die gemeinsamen Arbeiten organisieren, bezeichnen unter sich eine einzige Ansprechperson, die für die Kontakte mit der Staatskanzlei zuständig ist.

<sup>2</sup> Die Ansprechperson sammelt alle Rechnungen und überprüft ihren Inhalt und dessen Richtigkeit. Sie übermittelt die mit ihrem Sichtvermerk versehenen Kopien der Staatskanzlei.

<sup>3</sup> Die Ansprechperson nimmt den Versand für jede Gesamterneuerungswahl gruppiert vor.

**Art. 4c** c) Festlegung und Überweisung der übernommenen Kosten

<sup>1</sup> Die Staatskanzlei überprüft die Rechnungen und überweist den entsprechenden Betrag so rasch wie möglich auf das von der Ansprechperson dafür bestimmte Konto. Die Überweisung des gesamten Betrags, eines Teils des Betrags oder die Verweigerung der Überweisung sind Gegenstand eines Entscheids der Staatskanzlei.



<sup>2</sup> Die interne Verteilung der übernommenen Kosten erfolgt unabhängig vom Wahlergebnis der betreffenden Parteien und Wählergruppen. Sie erfolgt ausserdem gemäss einer vorgängig abgeschlossenen und von der Gesamtheit der politischen Parteien und Wählergruppen verabschiedeten Vereinbarung.

<sup>3</sup> Die Parteien und Wählergruppen, die aus eigenem Entschluss nicht an den gemeinsamen Arbeiten teilgenommen haben, haben kein Anrecht auf eine Kostenübernahme.

<sup>4</sup> Werden eine oder mehrere Parteien oder Wählergruppen von der Mehrheit der übrigen Parteien oder Wählergruppen von den gemeinsamen Arbeiten ausgeschlossen, so werden keine Kosten übernommen. Ausschlussfälle aus wichtigen Gründen bleiben vorbehalten.

### ***Überschrift der Gliederungseinheit vor Artikel 5***

*Aufgehoben*

### ***Überschrift der Gliederungseinheit vor Artikel 8***

*Aufgehoben*

## **Art. 3** c) Gemeinden

Das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (SGF 140.1) wird wie folgt geändert:

### ***Art. 19*** b) Wahl

<sup>1</sup> Die Wahlen erfolgen durch Listenwahl und nach dem absoluten Mehr der gültigen Stimmzettel im ersten Wahlgang und nach dem relativen Mehr im zweiten Wahlgang; Absatz 2 bleibt vorbehalten. Bei Stimmgleichheit nimmt der Vorsitzende die Entscheidung durch das Los vor.

<sup>2</sup> Ist die Anzahl der Kandidaten gleich hoch oder tiefer als die Zahl der zu besetzenden Sitze, wird eine Wahl durch Handaufheben über alle Kandidaten durchgeführt, es sei denn, die Organisation einer Listenwahl gemäss Absatz 1 wird von einem Fünftel der anwesenden Aktivbürger verlangt.

<sup>3</sup> Das Ausführungsreglement regelt die Modalitäten im Einzelnen.

### ***Art. 26 Abs. 2, 2. Satz***

<sup>2</sup> (...). Das Ausführungsreglement regelt das Verfahren.

**Art. 46 Abs. 1, 1<sup>bis</sup> (neu) und Abs. 4**

<sup>1</sup> Die Wahlen erfolgen durch Listenwahl und nach dem absoluten Mehr der gültigen Stimmzettel im ersten Wahlgang und nach dem relativen Mehr im zweiten Wahlgang; Absatz 1<sup>bis</sup> bleibt vorbehalten. Bei Stimmgleichheit nimmt der Vorsitzende die Entscheidung durch das Los vor.

<sup>1bis</sup> Ist die Anzahl der Kandidaten gleich hoch oder tiefer als die Zahl der zu besetzenden Sitze wird eine Wahl durch Handaufheben über alle Kandidaten durchgeführt, es sei denn, die Organisation einer Listenwahl gemäss Absatz 1 wird von einem Fünftel der anwesenden Aktivbürger verlangt.

<sup>4</sup> *Aufgehoben*

**Art. 51<sup>ter</sup> Abs. 1 Bst. f (neu) und Abs. 2, 2. Satz**

[<sup>1</sup> In Gemeinden mit einem Generalrat kann ein Zehntel der Aktivbürger eine Initiative einreichen betreffend:]

f) die Änderung der Zahl der Gemeinderäte.

<sup>2</sup> (...). Was Absatz 1 Bst. b, e und f betrifft, kann sie die Form einer allgemeinen Anregung oder eines vollständig ausgearbeiteten Entwurfs annehmen. (...).

**Art. 53 Abs. 1, 3. Satz**

<sup>1</sup> (...). Das Ausführungsreglement regelt das Verfahren.

**Art. 57 Artikelüberschrift und Abs. 4 (neu)**

Vereidigung und Amtsantritt

<sup>4</sup> Die Mitglieder des Gemeinderats treten ihr Amt unmittelbar nach der Vereidigung an; die bisherigen Mitglieder bleiben in der Regel bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

**Art. 117 Abs. 2**

*Den Ausdruck* «die Wahlen (Art. 19 Abs. 1 und 2)» *durch* «die Wahl (Art. 19)» *ersetzen*.

**Art. 123a Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 (neu)**

<sup>1</sup> Ein Zehntel aller Aktivbürger der Mitgliedgemeinden kann eine Initiative einreichen betreffend:

d) *aufgehoben*

<sup>2</sup> Die Initiative muss schriftlich eingereicht werden. Was Absatz 1 Bst. c und e betrifft, kann sie die Form einer allgemeinen Anregung

oder eines vollständig ausgearbeiteten Entwurfs annehmen. Die Initiativen nach Absatz 1 Bst. a und b werden als allgemeine Anregungen betrachtet.

**Art. 136a Abs. 2**

<sup>2</sup> In Abweichung von Artikel 135 Abs. 1 und 136 Abs. 2 kann die Fusionsvereinbarung vorsehen, dass sich mehrere Gemeinden zusammenschliessen, um gemeinsam Anrecht auf mindestens einen Sitz im Gemeinderat und gegebenenfalls im Generalrat zu haben; diese Gemeinden bilden für die Dauer der Übergangsordnung zusammen einen Wahlkreis. Die Fusionsvereinbarung bestimmt auch den Sitz des Wahlbüros der Gemeinden, die einen solchen Wahlkreis bilden.

**Art. 137 e) Verlängerung**

In der Fusionsvereinbarung kann die Übergangsordnung bis zum Ende der Legislaturperiode verlängert werden, die auf diejenige folgt, während der der Zusammenschluss in Kraft tritt.

**Art. 154 Abs. 1**

<sup>1</sup> *Den Ausdruck «vom Ende der für die Ausfertigung des Protokolls geltenden Frist an gerechnet» streichen.*

**Art. 4 d) Agglomerationen**

Das Gesetz vom 19. September 1995 über die Agglomerationen (SGF 140.2) wird wie folgt geändert:

**Art. 28 Abs. 1, Einleitungssatz, Abs. 1<sup>bis</sup> (neu) und Abs. 2**

<sup>1</sup> Ein Zehntel aller Stimmbürger der Agglomeration oder die Gemeinderäte eines Drittels der Mitgliedgemeinden können in folgenden Angelegenheiten eine Initiative einreichen:

(...).

<sup>1bis</sup> Die Initiative muss schriftlich eingereicht werden. Sie kann nach Absatz 1 Buchstaben c und d die Form einer allgemeinen Anregung oder eines vollständig ausgearbeiteten Entwurfs annehmen. Die Initiativen nach Absatz 1 Bst. a und b werden als allgemeine Anregungen betrachtet.

<sup>2</sup> Die Initiative ist angenommen, wenn sie mit dem doppelten Mehr der Stimmenden und der Gemeinden gutgeheissen wird.

### **Art. 42 Abs. 1**

<sup>1</sup> *Den Ausdruck* «vom Ende der für die Ausfertigung des Protokolls geltenden Frist an gerechnet» *streichen*.

### **Art. 5** Übergangsrecht a) Gemeinden

<sup>1</sup> Die Gemeinden und die Gemeindeverbände verfügen über eine Frist von höchstens zwei Jahren, um ihre Reglemente oder Statuten an das neue Recht anzupassen. Nach Ablauf dieser Frist ist das neue Recht direkt anwendbar; die Absätze 2 - 4 bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Das neue Recht gilt direkt für die Wahlen durch die Legislativorgane, die ab der Gesamterneuerung der Gemeindebehörden im Frühling 2016 stattfinden. Es gilt ebenfalls für die vorgezogenen Gesamterneuerungswahlen, die gegebenenfalls im Rahmen von Gemeindegemeinschaften organisiert werden, die am 1. Januar 2016 in Kraft treten.

<sup>3</sup> Initiativbegehren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht wurden, werden nach altem Recht behandelt.

<sup>4</sup> Die von den Legislativorganen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffenen Entscheide sind nach den Rechtsmitteln des alten Rechts anfechtbar.

### **Art. 6 b)** Agglomerationen

Artikel 5 dieses Gesetzes gilt sinngemäss für die Agglomerationen.

### **Art. 7** Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

<sup>2</sup> Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

# ILFD/Vorentwurf B1, «Zusammenlegung von Wahlkreisen» / 15.01.2013

## Gesetz

*vom*

## zur Änderung der Gesetzgebung im Bereich politische Rechte (Zusammenlegung von Wahlkreisen)

---

*Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt auf die Artikel 49 und 95 Abs. 2 und 3 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom ...;

auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

### **Art. 1**

Das Gesetz vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (PRG; SGF 115.1) wird wie folgt geändert:

#### ***Art. 11 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)***

<sup>1bis</sup> Die Aufsichtsaufgaben für die Grossratswahlen im Wahlkreis Glane-Vivisbach werden gemeinsam vom Oberamtmann des Glanebezirks und vom Oberamtmann des Vivisbachbezirks, entsprechend ihren jeweiligen Gebieten, gewährleistet.

#### *Variante*

<sup>1bis</sup> Die Aufsichtsaufgaben für die Grossratswahlen im Wahlkreis Glane-Vivisbach werden vom Oberamtmann des XXX bezirks gewährleistet.

### ***Art. 58b und 59***

*siehe Vorentwurf A*

**Art. 62a (neu)**      Grosser Rat  
a) Festlegung der Wahlkreise

<sup>1</sup> Für die Wahl der Mitglieder des Grossen Rates wird das Kantonsgebiet in sieben Wahlkreise eingeteilt.

<sup>2</sup> Es sind dies die Wahlkreise:

- a) Gemeinde Freiburg;
- b) Saane-Land;
- c) Sense;
- d) Greyerz;
- e) See;
- f) Broye;
- g) Glane-Vivisbach.

<sup>3</sup> Diese Kreise haben den folgenden Umfang:

- a) Der erste Wahlkreis umfasst einzig die Gemeinde Freiburg.
- b) Der zweite Wahlkreis umfasst alle übrigen Gemeinden des Saanebezirks.
- c) Der Wahlkreis Glane–Vivisbach umfasst alle Gemeinden der gleichnamigen Verwaltungsbezirke.
- d) Die übrigen vier Wahlkreise haben denselben Umfang wie die gleichnamigen Verwaltungsbezirke.

**Art. 63 Artikelüberschrift**

- b) Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise

**Art. 2**      Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

<sup>2</sup> Es tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

## Gesetz

*vom*

### zur Änderung der Gesetzgebung im Bereich politische Rechte (Proporzwahlssystem und Wahlkreise)

---

*Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt auf die Artikel 49 und 95 Abs. 2 und 3 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom ...;

auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

#### **Art. 1**

Das Gesetz vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (PRG; SGF 115.1) wird wie folgt geändert:

#### **Art. 59**

*siehe Vorentwurf A*

#### **Art. 62a (neu)**

Grosser Rat

a) Festlegung der Wahlkreise

<sup>1</sup> Für die Wahl der Mitglieder des Grossen Rates wird das Kantonsgebiet in acht Wahlkreise eingeteilt.

<sup>2</sup> Es sind dies die Wahlkreise:

a) Gemeinde Freiburg;

b) Saane-Land;

c) Sense;

d) Greyerz;

e) See;

- f) Glane;
- g) Broye;
- h) Vivisbach.

<sup>3</sup> Der erste Wahlkreis umfasst einzig die Gemeinde Freiburg, der zweite alle übrigen Gemeinden des Saanebezirks. Die übrigen sechs Wahlkreise haben denselben Umfang wie die gleichnamigen Verwaltungsbezirke.

**Art. 63**                                      b) Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise

<sup>1</sup> Die Zahl der zivilrechtlichen Bevölkerung jedes Wahlkreises wird durch den Zuteilungsdivisor geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das Ergebnis bezeichnet die Anzahl Sitze, auf die der betreffende Kreis Anrecht hat.

<sup>2</sup> Der Zuteilungsdivisor wird so festgelegt, dass bei der Verteilung gemäss Absatz 1 die 110 Sitze zugeteilt werden können.

<sup>3</sup> Der Staatsrat nimmt die Verteilung der Sitze vor der Gesamterneuerung des Grossen Rates entsprechend der letzten amtlich veröffentlichten Statistik der zivilrechtlichen Bevölkerung vor.

**Art. 63a (neu)**                                      Generalrat und Gemeinderat

<sup>1</sup> Jede Gemeinde bildet für die Generalrats- und die Gemeinderatswahlen einen einzigen Wahlkreis; Absatz 2 bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Im Falle eines Gemeindezusammenschlusses wird das Gemeindegebiet in Wahlkreise aufgeteilt und die Sitze werden entsprechend der Gesetzgebung über die Gemeinden und der Fusionsvereinbarung unter ihnen verteilt.

**Art. 63b (neu)**                                      Rundungsmethode für die Grossratswahl

Sieht dieses Gesetz vor, zur nächstgelegenen ganzen Zahl zu runden, wird diese wie folgt bestimmt: Bruchzahlen unter 0,5 werden abgerundet, Bruchzahlen von 0,5 oder höher werden aufgerundet.

*Variante :*

<sup>1</sup> Sieht dieses Gesetz vor, zur nächstgelegenen ganzen Zahl zu runden, so werden Bruchzahlen unter 0,5 abgerundet; Bruchzahlen über 0,5 werden aufgerundet; Bruchzahlen von 0,5 werden entweder ab- oder aufgerundet.



<sup>2</sup> Erfüllen mehrere Rundungsmöglichkeiten die gesetzlichen Anforderungen, entscheidet das Wahlbüro per Losentscheid.

**Art. 72 Abs. 3**

<sup>3</sup> Den Ausdruck «Kreiswahlbüro» durch «kantonalen Wahlbüro» ersetzen.

**Art. 73** Berechnung der Verteilung und zuständiges Organ

Das kantonale Wahlbüro und die Wahlbüros der Gemeinden verteilen die Sitze gemäss den folgenden Bestimmungen.

**Art. 73a (neu)** Verteilung bei der Wahl in den Grossen Rat  
a) Listengruppen

<sup>1</sup> Die Wahllisten mit gleicher Bezeichnung bilden im Kanton eine Listengruppe.

<sup>2</sup> Eine Liste, deren Bezeichnung nur in einem Wahlkreis vorkommt, bildet selbst eine Listengruppe.

<sup>3</sup> *Varianten*

a) «Schaffhausen»:

*Kein Quorum, daher kein Absatz 3*

b) «Zürich»:

<sup>3</sup> Eine Listengruppe nimmt an der Sitzverteilung nur teil, wenn wenigstens eine ihrer Listen mindestens 5 % aller gültigen Parteistimmen in einem Wahlkreis erhalten hat.

c) «Aargau»:

<sup>3</sup> Eine Listengruppe nimmt an der Sitzverteilung nur teil, wenn wenigstens eine ihrer Listen mindestens 5 % aller gültigen Parteistimmen in einem Wahlkreis, oder mindestens 3 % aller gültigen Parteistimmen im ganzen Kanton erhalten hat.

d)

<sup>3</sup> Eine Listengruppe nimmt an der Sitzverteilung nur teil, wenn wenigstens eine ihrer Listen mindestens 3,5 % aller gültigen Parteistimmen im ganzen Kanton erhalten hat.

**Art. 73b (neu)** b) Oberzuteilung (auf die Listengruppen)

<sup>1</sup> Die Anzahl gültiger Parteistimmen jeder Liste wird durch die Zahl der im betreffenden Wahlkreis zu vergebenden Sitze geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das Ergebnis bezeichnet die Wählerzahl der betreffenden Liste.

<sup>2</sup> In jeder Listengruppe wird die Wählerzahl jeder Liste zusammengezählt. Die Summe wird durch den Kantons-Wahlschlüssel geteilt (Abs. 3) und auf die nächstgelegene ganze Zahl gerundet. Das Ergebnis bezeichnet die Anzahl Sitze, auf die die betreffende Listengruppe Anrecht hat.

<sup>3</sup> Das kantonale Wahlbüro legt den Kantons-Wahlschlüssel so fest, dass die 110 Sitze des Grossen Rats nach dem Verfahren gemäss Absatz 2 vergeben werden können.

**Art. 73c (neu)** c) Unterzuteilung (auf die Listen)

<sup>1</sup> Die Anzahl gültiger Parteistimmen jeder Liste wird durch den «Wahlkreisdivisor» und den «Listengruppendivisor» (Abs. 2) geteilt und auf die nächstgelegene ganze Zahl gerundet. Das Ergebnis bezeichnet die Anzahl Sitze, auf die die betreffende Liste Anrecht hat.

<sup>2</sup> Das kantonale Wahlbüro legt den «Wahlkreisdivisor» für jeden Wahlkreis und den «Listengruppendivisor» für jede Listengruppe so fest, dass bei einem Vorgehen nach Absatz 1:

- a) jeder Wahlkreis die ihm gemäss Artikel 63 zustehenden Sitze hat;
- b) jede Listengruppe die ihr gemäss Oberzuteilung zustehende Anzahl Sitze erhält.

**Art. 74** Generalrats- und Gemeinderatswahlen  
a) Gemeinsame Bestimmungen

<sup>1</sup> Die Regeln für die Verteilung gemäss Artikel 74a und 75 gelten für die Wahlkreise, die für die betreffende Wahl gebildet wurden.

<sup>2</sup> Für die Wahl der Gemeindebehörden gibt es kein gesetzlich vorgeschriebenes Quorum.

**Art. 74a** b) Erste Verteilung der Sitze auf die Listen

<sup>1</sup> Die Zahl der gültigen Parteistimmen aller Listen wird durch die um eins vergrösserte Zahl der zu vergebenden Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl heisst Verteilungszahl (Wahlquotient).

<sup>2</sup> Jeder Liste werden so viele Sitze zugeteilt, als die Verteilungszahl in ihrer Stimmenzahl enthalten ist.

***Art. 75 Artikelüberschrift und Abs. 1 Bst. c***

c) Weitere Verteilungen

c) *Den Verweis auf Artikel 74 Abs. 2 durch 74a Abs. 2 ersetzen.*

***Art. 149 Abs. 2 Bst. b***

*Den Ausdruck «Kreises» durch «Bezirks» ersetzen.*

**Art. 2** Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

<sup>2</sup> Es tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.